

Klaus Beer

Richter am Oberlandesgericht Stuttgart

Maximen und Reflexionen anhand richterdienstgerichtlicher Entscheidungen

Viele wollen die angewachsene Pluralität der Justiz nicht akzeptieren; wollen nicht hinnehmen, daß ein Teil der Richter und Staatsanwälte in der Rechtsprechung und im Leben auf andere als die alt hergebrachte Art politisch sind. Trotz gewandelter Wirklichkeit hält sich eine alte Sichtweise mit dem Satz im Beschluß des Berliner Kammergerichtspräsidenten vom 29.11.1983 „Das Richterbild in der Öffentlichkeit ist einheitlich und unteilbar“.

Der Satz entstammt einem Mißbilligungsbeschluß an die Adresse der Richter Rottka, von Poelchau und dreißig weiterer Kollegen wegen eines Aufrufs im Jahre 1983 gegen Atomraketen. Er wurde aufgehoben im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs Band 90 Seite 41 vom 31.1.1984 (in anderer Sache); (vergl. die Wiedergabe des Vorgangs bei Lansnicker, *Betrifft Justiz* 85, 51, 53).

Richter benötigen für ihren Beruf „in konkreter gesellschaftlicher Praxis gewonnene Erfahrung“; die Demokratie bedarf also der aktiven Beteiligung von Richtern an der demokratischen Willensbildung (Fangmann u. Zachert in: „Gewerkschaftliche und politische Betätigung von Richtern“, 1986, Seite 86).

Manche Instanzen reagieren auf die Pluralität des Justizpersonals und seiner Berufspraxis mit einer Wende in der Auslegung des Richteramtsrechts nach rückwärts. Lange Zeit unangefochtene Standards werden aufgegeben und es wird versucht, neue Beschränkungen zu errichten:

- daß Artikel 97 des Grundgesetzes, die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Richter, nicht nur eine Verfassungsregelung zu ihrem Schutz sei, sondern auch Zurückhaltungspflichten begründe;
- daß das Deutsche Richtergesetz in § 39 die Meinungsfreiheit der Richter stark einschränke;
- daß politische Betätigung den Richter sehr leicht in Prozessen befangen mache.

Dagegen ist es legitim, die Begriffe des Richteramtsrechts so auszulegen, wie es dem pluralistisch gewandelten Richterbild entspricht. Die Abstraktheit und Unbestimmtheit der Begriffe „Befangenheit“, „Zurückhaltung“, „Mäßigung“ usw. erleichtert nicht nur restriktive Auslegungen, sondern gibt auch die Möglichkeit von Legitimation zu einer freiheitlichen Weiterentwicklung. Diese Begriffe und weitere wie „unparteilich“, „Pflichten des Amtes“, „Vertrauen in die Unabhängigkeit“ benötigen in unserer Situation eine neue Beleuchtung.

*

„Befangenheit“

Die unparteiliche Zwischen- und Außenstellung, welche die Richter zwischen den Menschen, Schichten, Rechtsuchenden in Zeiten der Verteilung von reichlichem Wohlstand leicht haben konnten, ist schwieriger geworden. Die Wünsche und Ansprüche kommen in härtere Konflikte miteinander. Auch die Neigung von Richtern zur Teilnahme am politischen Leben reibt sich zunehmend an den hergebrachten Vorstellungen über Richter und Justiz. Jeder Richter ist aus irgendwelchen „allgemeinen Gesichtspunkten am Ausgang der Verfahren interessiert“ (§ 18 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes). Diese „Grundinteressiertheit“ berechtigt nicht zur Ablehnung des Richters wegen Besorgnis

der Befangenheit. Ein aufgeklärtes, von Illusionen freies, nicht scheinhaftes Bild des Richters zeigt: es gibt keine vorurteilslosen, von persönlichen Wertvorstellungen freien, politisch neutralen Richter (wie der Vorprüfungsausschuß des Bundesverfassungsgerichts es in seinem Beschluß vom 30.8.1983 verlangt, abgedruckt in der Neuen juristischen Wochenschrift 1983, Seite 2691; Anmerkung von Christian Kuse im Info 15 der ÖTV-Richterfachgruppe Baden-Württemberg). Die Richter sind vielmehr alle, nur eben auf verschiedene Art, politisch, weltanschaulich usw. vorgeprägt und bilden eine pluralistische Justiz.

Gesetzesanwendung durch verschiedene Richter kann deshalb zu verschiedenen Ergebnissen führen, die trotzdem alle juristisch vertretbar sein können: pluralistische Rechtsprechung.

*

„Vertrauen“

Ein Vertrauen, daß es anders ist oder sein könnte, kann nicht gesetzlich geschützt sein. Das Vertrauen der Bürger in die Richter muß also bestimmte Entillusionierungen hinnehmen. Die Rechtsunterworfenen dürfen nicht getäuscht werden über die unabänderlichen menschlichen Eigenschaften von Richtern. Es darf nicht vorgetäuscht werden, daß Richter, die auf zurückhaltende Art (hergebrachtem Richterverhalten entsprechend) politisch sind, etwa unpolitisch seien. Das Volk muß wissen, daß es ein Irrtum ist, von schweigsamen Richtern unbefangene Entscheidungen zu erwarten als von offen politisch tätigen. Das Vertrauen dahinein, daß es unpolitische Richter gebe, verleitet die Rechtsuchenden zu falschen Erwartungen.

Es stärkt das Vertrauen großer Bevölkerungsteile in die Justiz, wenn Richter sich gewerkschaftlich und politisch betätigen dürfen und es auch tun.

Das Vertrauen in seine Unabhängigkeit kann ein Richter im Sinne von § 39 des Deutschen Richtergesetzes nur gefährden, wenn es um die konkrete eigene Amtsführung geht.

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 12.12.84. Über eine Zeitungsanzeige von Lübecker Richtern im August 1983 gegen Atomraketen, abgedruckt in *Betrifft Justiz* 1985, Seite 22, Neue Juristische Wochenschrift 1985, Seite 1098. Deutsche Richterzeitung 1985, S. 312. (Diese und die nachfolgend angegebenen Gerichtsentscheidungen enthalten jeweils die Gedanken des direkt vorangehenden Absatzes des Textes.)

*

„Unparteilichkeit“

Es geht nicht darum, die Unparteilichkeit der Richter zu verneinen oder zu beseitigen, dem Rechtsuchenden parteiische Richter vorzusetzen, sondern: über das Gewinnen eines realistischen Bildes von der Justiz und eine geläuterte Vorstellung vom Erreichbaren Schritte zu einem aufgeklärten Vertrauen in die Justiz zu tun, die auch ein gesundes Maß von Mißtrauen aushält.

Parteilichkeit ist es erst, wenn Richter im Konflikt zwischen dem Recht und den persönlichen Wertvorstellungen

dem Gesetz den Gehorsam verweigern, die juristischen Kunstregeln mißachten, auf eine Art judizieren, die nicht mehr plausibel begründbar ist.

*

Grundrechte der Richter

Die Begriffe des Richteramtsrechts müssen unter Beachtung der Grundrechte der Richter, vor allem der Meinungs- und Koalitionsfreiheit, ausgelegt werden.

Man darf sich als Richter politisch so betätigen, daß in irgend einem Prozeß womöglich Befangenheit eintreten kann; nicht jedes sich-Befangen-machen ist eine Verletzung von § 39 des Deutschen Richtergesetzes und des Mäßigungsgebots. In der Regel besagt eine erfolgreiche Richterablehnung nichts über die Zulässigkeit des Verhaltens des Richters, welches die Besorgnis einer Befangenheit begründen soll.

Richter haben bei der Teilnahme an der außerdienstlichen politischen Willensbildung des Volkes die selben Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Sie dürfen auf die Richtigkeit ihrer Ansichten pochen, auch wenn sie als Richter über Rechtsdinge sprechen. Auch dürfen sie ihre Meinung als die allein richtige ansehen und ausgeben.

Niedersächsisches Dienstgericht für Richter 11.12.81 über die Unterschrift des Richters Vultejus unter eine Zeitungsanzeige

gegen ein Berufsverbot im Jahre 1980; abgedruckt Kritische Justiz 1982, S. 283.

Die Grenzen, welche sich Richter mit ihrem Gültigkeitsanspruch dabei wohlweislich setzen sollten, bestimmen sich nicht durch Pietät, Takt und Anstand, sondern durch die Einsicht, daß das Recht in der Regel nicht eindeutig ist, sondern Gegenstand rechtlicher und rechtspolitischer Ausdeutung und Auseinandersetzung. Pietät, Takt und Anstand (die Maßstäbe von Sandler in der Neuen juristischen Wochenschrift von 1984, Seite 694) können das Verhalten in der Hierarchie, in der „guten Gesellschaft“ und im Sport beeinflussen, sind aber keine moralischen Kategorien für die Abwägung von politischen Anliegen und Mitteln der Meinungsäußerung.

Wir können die Ansicht des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs nicht anerkennen und befolgen, daß Richter bei politischer Betätigung nicht „mit absolutem Gültigkeitsanspruch“ und unter Angabe des Richterberufs Rechtsgründe für ihre Ansichten vorbringen sollen, um Befangenheit und Verstöße gegen § 39 des Deutschen Richtergesetzes zu vermeiden. Auch Richter dürfen sich in der Politik einseitig, emotional und mit Hervorhebung ihres Amtes äußern.

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 12.12.84 mit Verwendung von Schlag- und Reizworten (wie z.B. „Berufsverbot“); Niedersächsischer Dienstgerichtshof für Richter 22.6. 1982 (in einer ansonsten unerfreulichen Entscheidung), Deutsche Richterzeitung 1982, S. 429.



*

Nochmals „Befangenheit“

Eine politische Meinungsäußerung des Richters, die in einer Beziehung zur Frage steht, die den Hintergrund eines Verfahrens darstellt, an dem er mitwirkt, begründet noch kein Ablehnungsrecht.

Verwaltungsgericht Wiesbaden 12.9.1984 (unveröffentlicht), betreffend zwei Richterinnen, die sich gegen die Stationierung von Atomraketen ausgesprochen haben.

Befangenheit kommt nur in Frage, wenn ein „besonderer und innerer Zusammenhang“ des Streitgegenstandes mit der Meinungsäußerung des Richters besteht:

Verwaltungsgericht Berlin 16.3.1982, Kritische Justiz 1982, Seite 272, betreffend eine Zeitungsanzeige von 138 Berliner Richtern im September 1981.

Die Meinungsäußerung des Richters zu einer politischen Tagesfrage muß in einem inneren Zusammenhang zum Klagebegehren stehen, und besondere Umstände müssen hinzutreten, um die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen: sei es zeitliche Nähe, sei es fortdauernde Aktualität, sei es ein besonderes Engagement des Richters.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof 18.10.1984, der dann den Fall der beiden Richterinnen außerhalb vertretbarer Anwendung dieser Regel fälschlich darunter subsumiert hat – anders als das Verwaltungsgericht Wiesbaden am 12.9.1984.

Die Möglichkeit der Befangenheit in Verfahren macht politische Betätigung des Richters erst bedenklich, wenn die Funktion der Justiz nicht mit Hilfe von Vertretung befangener Richter durch die Kollegen erfüllt werden kann.

Befangenheit wegen politischer Betätigung ist für den Richter nicht ehrenrührig. Man braucht sich gegen berechtigte Besorgnis der Befangenheit als Richter nicht zu wehren.

*

Justizkritik

Zum Recht zur Justizkritik, das auch Richter (Staatsanwälte) haben und das für die ganze Gesellschaft als eine Form der Selbstkontrolle der Justiz wichtig ist, gehört auch die Äußerung zu schwebenden Gerichtsverfahren, mit denen der sich äußernde Richter dienstlich nichts zu tun hat. Auf die Entscheidung eines Gerichts durch öffentliche Meinungsäußerung einwirken zu wollen, ist in einer Demokratie legitim; damit müssen die entscheidenden Richter rechnen, dem müssen sie gewachsen sein. (Es geschieht ohnehin massiv und tausendfach in unserer Gesellschaft.) Auch als Richter und mit beigefügter Bezeichnung „Richter“ darf man zur Beobachtung einer Gerichtsverhandlung auffordern.

Niedersächsisches Richterdienstgericht 11.12.1981

Wir teilen nicht die Ansicht des Niedersächsischen Dienstgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 22.6.1982 (zu der Unterschrift von Vultejus unter eine Zeitungsanzeige), Deutsche Richterzeitung 1982, Seite 249, daß ein Richter sich nicht an öffentlichen Erklärungen von Mitgliedern einer Gewerkschaft zu einem schwebenden Verfahren beteiligen dürfe, in der eine bestimmte Entscheidung erwartet wird.

Der Beschluß des Vorprüfungsausschusses des Bundesverfassungsgerichts vom 30.8.1983, der die Verfassungsbeschwerde hiergegen nicht zur Entscheidung annahm, kann wegen seiner nur undifferenzierten und kursorischen Begründung nicht als endgültige Rechtsauffassung des Bun-

desverfassungsgerichts akzeptiert werden, etwa wenn der Ausschuß der Richterschaft grundsätzlich gegenüber allen Rechtsangelegenheiten für ihr außerdienstliches Verhalten Offenheit und Distanz auferlegen will.

Ebenso Schleswig-Holsteinisches Verw. Gericht 12.12.84

*

Dienstgerichtliche Rechtsprechung

Richter, die sich außerdienstlich politisch betätigen, können sich auf den Rückhalt einer dienstgerichtlichen Rechtsprechung stützen. „Das Richterbild hat eine Entwicklung durchlaufen“

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 12.12.84

„Der Umfang der Beschränkungen, die sich die überwiegende Mehrheit der Richterschaft – insoweit am überkommenen Bilde des Richters festhaltend – bei politischer Betätigung selbst auferlegt, kann nicht der verbindliche Maßstab sein“.

Niedersächsisches Richterdienstgericht am 11.12.81

Richter dürfen – wie alle aufgeklärten Rechtsunterworfenen es mit Gerichtsentscheidungen halten – prüfen, ob bestimmte Disziplinarmaßnahmen allgemeine Verhaltensrichtschnur sein können. Einschränkende Entscheidungen sollten sie daraufhin betrachten, wie weit die Geltungskraft reicht, wie weit sie im Widerspruch zu anderen Entscheidungen stehen und ihnen deshalb aus guten Gründen widerstanden werden kann; es ist angebracht, freiheitliche Entscheidungen gegen die repressiven zu setzen, repressive Entscheidungen zu relativieren.

Man ziehe in Rechnung, daß das Richterdienstrecht überwiegend konservativ ausgelegt wird. Man nehme in Kauf, daß die weitere Durchsetzung des pluralistischen Richterbildes sich vielleicht nicht in erster Linie durch die Rechtsprechung der Dienstgerichte ergeben wird. Man sehe, daß es dafür auf die tätige Rechtsausübung durch Richter und auf gewandelte Anschauungen in der Öffentlichkeit ankommt. Man beziehe die Öffentlichkeit in die Weiterbildung der Auffassungen über das Richteramt ein.

Politisch motivierte und rechtlich angreifbare Disziplinarmaßnahmen gegen Richter und Staatsanwälte sollten bekämpft werden, um in der Öffentlichkeit Standpunkte zu verdeutlichen. Sie sollten aber persönlich nicht ernster genommen werden, als sie es im Vergleich zu Verfolgungen sind, welche Mitmenschen zu ertragen haben.

Wenn und soweit das Richteramtsrecht aus politischen Gründen mißbraucht wird, um unbequeme Richterkollegen auszuschalten, schulden die Richter den dadurch betroffenen Prozeßparteien Gegenwehr durch öffentliche Kritik, denn diese haben gegen solche Entziehung des gesetzlichen Richters keine Rechtsbehelfe. Das „Vertrauen der Allgemeinheit“ in die Justiz ist dann nicht gerechtfertigt, und das muß auch öffentlich gemacht werden.

*